

Art der Leistung	An Unternehmer (B2B)	An Nichtunternehmer (B2C)
Katalogleistungen iSd § 3a Abs 14 UStG 1994 durch Drittlandsunternehmer	Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG 1994)	Empfänger nichtunternehmerische juristische Person mit Sitz im Inland: Inland, wenn hier Ort der Nutzung ist (§ 3a Abs 15 UStG 1994), ansonsten Unternehmerort (§ 3a Abs 7 UStG 1994)

4. Kennzahlen im Einzelnen

4.1. Bemessungsgrundlage

Bei **Lieferungen und sonstigen Leistungen** ist die Bemessungsgrundlage grundsätzlich das Entgelt. **Entgelt ist** alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (vgl § 4 UStG 1994). Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt. Die Normverbrauchsabgabe ist nicht Teil der Bemessungsgrundlage (EuGH 22.12.2010, C-433/09, *Kommission/Österreich*).

Zum Entgelt gehört auch, was der Leistungsempfänger freiwillig aufwendet, um die Leistung zu erhalten. Darunter fallen auch Spenden für Ehrenkarten oder Zahlungen über das bedungene Entgelt hinaus (vgl UStR 2000 Rz 651).

Nicht zum Entgelt gehören hingegen durchlaufende Posten, wie zB Begutachtungsplaketten nach § 57a KFG, Kurtaxen oder Rezeptgebühren (vgl UStR 2000 Rz 656).

Bei **Reiseleistungen** gem § 23 UStG 1994 ist die Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen dem Reisepreis und den Ausgaben des Reiseveranstalters für die Reisevorleistungen (exkl USt).

Bei der **Differenzbesteuerung** nach § 24 UStG 1994 ist die Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis. Ein Vorsteuerabzug steht für Gegenstände, für welche die Differenzbesteuerung angewendet worden ist, nicht zu.

Sowohl bei der Margenbesteuerung nach § 23 UStG 1994 als auch bei der Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 ist stets der Normalsteuersatz anzuwenden.

Entgeltsänderungen werden unter Kennzahl **067** dargestellt.

4.1.1. Kennzahl 000

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2022 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	000

In Kennzahl **000** ist die Summe der nach **§ 1 Abs 1 Z 1 UStG 1994** steuerbaren Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen) zu erklären, für welche die Steuerschuld im Laufe des Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Nur diese Umsätze sind in der Kennzahl **000** zu erfassen, der steuerbare Eigenverbrauch ist nicht in dieser Kennzahl zu erklären.

In die Kennzahl der steuerbaren Umsätze fallen sowohl die steuerpflichtigen als auch die steuerfreien Umsätze, einschließlich der Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (zB Bauleistungen gem § 19 Abs 1a UStG 1994) übergeht (Reverse Charge). Bei steuerfreien Umsätzen ist der Umsatz zunächst in Kennzahl **000** zu erklären und sodann in der betreffenden Kennzahl (**011 bis 020**) wieder abzuziehen. Ebenso sind bei Reverse-Charge-Umsätzen, da der Leistende die Umsatzsteuer nicht entrichten muss, diese Umsätze in Kennzahl **021** wieder abzuziehen (siehe auch Erläuterungen zu Kennzahl **021** mit weiteren Anwendungsbeispielen).

In Kennzahl **000** sind auch die erhaltenen Anzahlungen aufzunehmen (siehe nachfolgende Erläuterungen). Die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Art 1 UStG 1994) sind nicht in dieser Kennzahl, sondern in Kennzahl **070** anzugeben.

Bei der „**Sollbesteuerung**“ (**Besteuerung nach vereinbarten Entgelten**) gem **§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG 1994** entsteht die **Steuerschuld** grundsätzlich mit **Ablauf des Kalendermonats**, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen **ausgeführt** worden sind. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

Wenn ein Sollversteuerer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist (erhaltene Anzahlungen oder Vorauszahlungen), dann entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist (**Mindest-Istbesteuerung**), und zwar unabhängig von der Ausstellung einer Rechnung (siehe auch Erläuterungen zu Kennzahl **060** bezüglich Vorsteuerabzug aus geleisteten Anzahlungen).

In den Fällen der **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten („Istbesteuerung“)** gem **§ 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG 1994** entsteht die **Steuerschuld** für Lieferungen und sonstige Leistungen mit **Ablauf des Kalendermonats**, in dem die **Entgelte vereinnahmt** worden sind.

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist gem § 17 Abs 1 UStG 1994 für Unternehmer, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 EStG 1988 ausüben (bspw Schriftsteller, Wissenschaftler, staatlich befugte und beeidigte Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder, Künstler), vorgesehen. Das zuständige Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen (vgl UStR 2000 Rz 2453).

Nach vereinnahmten Entgelten versteuern auch Versorgungsunternehmen (Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizwerke) und Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen. Diese Unternehmer können keinen Antrag auf Besteuerung nach vereinbarten Entgelten stellen (vgl UStR 2000 Rz 2457).



Weiters versteuern gem **§ 17 Abs 2 UStG 1994** folgende Unternehmer nach **vereinnahmten Entgelten**:

- **nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte,**
- **nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende,**
- **andere Unternehmer** (nicht von § 21 und § 23 EStG 1988 erfasste Unternehmer), deren **Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 110.000 Euro** betragen haben (zB Vermieter).

Das Finanzamt hat über Antrag zu gestatten, dass diese Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen.



			Entstehung der Steuerschuld		Fälligkeit der Steuerschuld	
Tag der Leistung	Tag der Rechnung	Tag der Bezahlung	IST	SOLL	IST	SOLL
25.3.	25.3.	30.5.	31.5.	31.3.	15.7.	15.5.
25.3.	15.4.	20.9.	30.9.	30.4.*	15.11.	15.6.
25.3.	20.7.	20.10.	31.10.	30.4.*	15.12.	15.6.

* Steuerschuld bei steuerpflichtigen Umsätzen wird maximal um einen Monat durch spätere Rechnungslegung verschoben.



• **Beispiel**

Die Malermeisterin H, welche buchführungspflichtig ist, erbringt an den Unternehmer K sonstige Leistungen iZm Malerarbeiten am 1. Oktober 2022. H stellt K hierfür 5.000 Euro in Rechnung. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 20. Oktober 2022. K bezahlt die Rechnung am 10. Jänner 2023.

Lösung

Dieser Vorgang ist nach österreichischem Umsatzsteuerrecht steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld ist bei Malermeisterin H abhängig von der Leistung Ende Oktober entstanden.

UVA 10/2022:

Kennzahl	Betrag
000	5.000
022	5.000



• **Beispiel**

Die Tischlerin E verkauft der Gastwirtin S am 1. Oktober 2022 einen Tisch samt vier Stühlen um 5.000 Euro. Die Rechnungsausstellung erfolgt am 20. Oktober 2022. Vereinbart wird, dass S bei Bezahlung bis 10. November 2022 einen Rabatt von 5 % erhält. S bezahlt die Rechnung iHv 4.750 Euro (5.000 Euro – 5 %) am 8. November 2022. Tischlerin E ist nicht buchführungspflichtige Unternehmerin.

Lösung

Dieser Vorgang ist nach österreichischem Umsatzsteuerrecht steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerschuld ist bei Tischlerin E abhängig von der Zahlung Ende November entstanden. Skonti und Rabatte sowie andere Entgeltsminderungen vermindern die Bemessungsgrundlage.

UVA 11/2022:

Kennzahl	Betrag
000	4.750
022	4.750



- **Beispiel**

Der Elektronikunternehmer J verkauft A (Nichtunternehmerin) im Jänner 2022 einen Gutschein für einen bestimmten Kaffeevollautomaten um 500 Euro. Der Gutschein kann nur in Js Geschäft eingelöst werden. A schenkt den Gutschein ihrer Mutter zu Weihnachten, welche den Gutschein noch im Dezember 2022 bei J einlöst.

Lösung

Beim verkauften Gutschein handelt es sich um einen „**Einzweck-Gutschein**“. Der Ort der Lieferung, auf die er sich bezieht, und die dafür geschuldete Umsatzsteuer stehen bereits bei der Ausstellung des Gutscheines fest. Elektronikunternehmer J besteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung).

Die Übertragung des Gutscheines an A führt zur Anzahlungsbesteuerung. Bei An- und Vorauszahlungen entsteht auch bei Sollversteuerern die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Vereinnahmung des Entgelts (**Mindest-Istbesteuerung**), und zwar unabhängig von der Rechnungsausstellung. J hat die Anzahlung in seiner UVA im Jänner zu erfassen. Die spätere Einlösung des Gutscheines im Dezember 2022 ist nicht mehr steuerbar.

UVA 01/2022:

Kennzahl	Betrag
000	500
022	500



Variante

Der Unternehmer J verkauft A (Nichtunternehmerin) einen Gutschein um 500 Euro. J betreibt einen Elektronikhandel mit mehreren Filialen in Österreich und Deutschland und verkauft auch Bücher und Zeitschriften in seinen Filialen. Der Gutschein kann in allen Filialen in Österreich und Deutschland eingelöst werden.

Lösung

Beim Gutschein handelt es sich um einen „**Mehrzweck-Gutschein**“. Der Ort der Leistung, aber auch die geschuldete Umsatzsteuer stehen noch nicht fest.

Der Verkauf des Gutscheines ist nicht steuerbar und führt daher auch zu keiner Anzahlungsbesteuerung. J hat den Umsatz anlässlich des Verkaufs des Gutscheines nicht in seiner Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Erst wenn der Gutschein (in einer seiner Filialen in Österreich) eingelöst wird, ist der entsprechende Umsatz zu erklären.

4.1.2. Kennzahl 001

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	001	+
---	-----	---

In Kennzahl **001** sind der Eigenverbrauch nach § 1 Abs 1 Z 2 UStG 1994 sowie den Lieferungen und sonstigen Leistungen gem § 3 Abs 2 und § 3a Abs 1a UStG 1994 („fiktive Leistungen“) gleichgestellter Eigenverbrauch zu erklären.

Aufwandseigenverbrauch	Gegenstandsentnahme	Verwendungsentnahme	Leistungsentnahme
§ 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG 1994	§ 3 Abs 2 UStG 1994	§ 3a Abs 1a Z 1 UStG 1994	§ 3a Abs 1a Z 2 UStG 1994
voller oder tw VSt-Abzug	voller oder tw VSt-Abzug	voller oder tw VSt-Abzug	kein VSt-Abzug erforderlich
betrifft nicht abzugsfähige Ausgaben iSd § 20 Abs 1 EStG und § 12 Abs 1 KStG, die überwiegend (>50%) dem Unternehmen dienen	Entnahme eines Gegenstandes durch den Unternehmer aus seinem Unternehmen -) für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen -) für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen -) für jede andere unentgeltliche Zuwendung ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens	unentgeltliche Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes durch den Unternehmer -) für Zwecke außerhalb des Unternehmens -) für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeit vorliegt	unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer -) für Zwecke außerhalb des Unternehmens -) für den Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeit vorliegt

Eigenverbrauch liegt vor bei

1. Aufwandseigenverbrauch (§ 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG 1994)
2. Gegenstandsentnahme (§ 3 Abs 2 UStG 1994)
3. Verwendungsentnahme (§ 3a Abs 1a Z 1 UStG 1994)
4. Leistungsentnahme (§ 3a Abs 1a Z 2 UStG 1994)

Ad 1. Eigenverbrauch (Aufwandseigenverbrauch) liegt vor, soweit der **Unternehmer im Inland Ausgaben** (Aufwendungen) **tätigt, die Leistungen betreffen, die Zwecken des Unternehmens dienen und nach § 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG 1988 oder nach § 12 Abs 1 Z 1 bis 5 KStG 1988 nicht abzugsfähig sind.**

Eine Besteuerung erfolgt nur, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.



• **Beispiel**

Die Rechtsanwältin D kauft für ihr Büro einen antiken Tisch um 10.000 Euro. Ertragsteuerlich angemessen wären 7.000 Euro.

Lösung

Dieser Vorgang ist nach österreichischem Umsatzsteuerrecht steuerbar und steuerpflichtig. Es liegt ein Eigenverbrauch (Aufwandseigenverbrauch gem § 1

Abs 1 Z 2 lit a UStG 1994) für jenen Teil der Aufwendungen, der den ertragsteuerlichen Abzugsverboten unterliegt, vor. Bemessungsgrundlage sind die nichtabzugsfähigen Ausgaben iHv 3.000 Euro (Kaufpreis iHv 10.000 Euro – 7.000 Euro). Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung steht D zur Gänze zu, weil der Aufwand ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig ist.

Kennzahl	Betrag
001	3.000
022	3.000
060	2.000

Ad 2. Entnimmt der Unternehmer Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, für den Bedarf seines Personals (einschließlich Zuwendungen an das Personal) oder für jede andere unentgeltliche Zuwendung, ausgenommen Geschenke von geringem Wert (bis 40 Euro nach UStR 2000 Rz 369), handelt es sich um eine **Gegenstandsentnahme** (Entnahmeeigenverbrauch) iSd § 3 Abs 2 UStG 1994.

Auch die Entnahme des ganzen Betriebes oder eines Teilbetriebes (insbesondere Übertragungen im Schenkungswege) ist als Eigenverbrauch zu werten. Wird in diesem Fall vom Übergeber die Umsatzsteuer nach § 12 Abs 15 UStG 1994 in Rechnung gestellt, kann der Übernehmer bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug vornehmen.

Eine Gegenstandsentnahme (Entnahmeeigenverbrauch) liegt nur vor, wenn der entnommene Gegenstand zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Kein Eigenverbrauch liegt demnach vor, wenn ein Gegenstand aus dem Privatvermögen in das Unternehmen eingelegt wurde (kein Vorsteuerabzug) und später wieder entnommen wird.



- **Beispiel**

Der Tankstellenbesitzer L entnimmt am 10. November 2022 aus seinem – dem Unternehmen zugeordneten – Tank 50 Liter Dieselmotorkraftstoff für seinen privaten PKW. Als er den Diesel vor einem Monat kaufte, kostete der Liter 1,80 Euro. Er hat beim Einkauf den Vorsteuerabzug geltend gemacht. Mittlerweile ist der Preis auf 2,25 Euro pro Liter gestiegen.

Lösung

L verwirklicht einen Entnahmeeigenverbrauch (einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellte Entnahme eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen). Dieser ist steuerbar und steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten zum Zeitpunkt der Entnahme, also 2,25 Euro je Liter; Gesamtbemessungsgrundlage sind 112,50 Euro.

Kennzahl	Betrag
001	112,50
022	11,250



• **Beispiel**

Der Kärntner Unternehmer G kaufte vor drei Jahren für sein Unternehmen einen vorsteuerabzugsberechtigten Kastenwagen um 60.000 Euro. G nimmt in seiner Freizeit an Motorradrennen teil. Um zu den Veranstaltungsorten zu kommen, verwendet er – weil er ja das Motorrad transportieren muss – den Kastenwagen. G nutzt den Kastenwagen im Jahr 2022 zu 20 % privat. Für den privaten Teil hat er 3.600 Euro (brutto) an Verbrauchskosten (Kraftstoff, Verschleißteile) aufgewendet. Der Kastenwagen hat eine Nutzungsdauer von sechs Jahren.

Lösung

Es liegt ein Verwendungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 1 UStG 1994 (Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, die einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt ist) vor. Bemessungsgrundlage sind die mit der Verwendung in Zusammenhang stehenden Kosten. Dazu gehört auch die anteilige Absetzung für Abnutzung.

Berechnung

AfA 10.000 Euro pro Jahr, davon 20 % für Privatnutzung = 2.000 Euro

Laufender Aufwand brutto 3.600 Euro ergibt netto 3.000 Euro

Gesamt damit 5.000 Euro

Es gilt der Normalsteuersatz (§ 10 Abs 1 UStG 1994).

Kennzahl	Betrag
001	5.000
022	5.000

Ad 3. Eine **Verwendungsentnahme** (Verwendungseigenverbrauch) iSd § 3a Abs 1a Z 1 UStG 1994 liegt bei der **unentgeltlichen Verwendung** eines dem Unternehmen zugeordneten **Gegenstandes** durch den Unternehmer für Zwecke **außerhalb des Unternehmens** oder für den Bedarf seines Personals vor.

Die für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendeten Gegenstände müssen dem Unternehmen dienen oder bisher gedient haben. Ein Dienen liegt insoweit vor, als dem Unternehmer die Nutzung an einem Gegenstand zusteht, selbst wenn diese umfangmäßig oder zeitlich begrenzt sein sollte. Ob ein Gegenstand dem Unternehmen dient, richtet sich nach § 12 Abs 2 UStG 1994 (UStR 2000 Rz 476).

Ad 4. Führt der Unternehmer **sonstige Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens** (einschließlich für Zwecke des Personals) **aus**, wird von einer **Leistungsentnahme** (Leistungseigenverbrauch) iSd § 3a Abs 1a Z 2 UStG 1994 gesprochen.



• Beispiel

Installateur G beschäftigt insgesamt sieben Arbeitnehmer. G lässt von einem seiner Arbeiter ein Waschbecken bei seiner Schwester einbauen, wofür insgesamt fünf Arbeitsstunden benötigt werden. Eine Arbeitsstunde kostet G 40 Euro. Von Kunden verlangt er für eine solche Stunde 60 Euro.

Lösung

G entnimmt eine sonstige Leistung (eine einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellte unentgeltliche Erbringung einer sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen). Dieser Vorgang ist steuerbar und steuerpflichtig. Bemessungsgrundlage sind seine Kosten, das sind fünf Stunden zu je 40 Euro.

Kennzahl	Betrag
001	200
022	200



Die **Steuerschuld** für den Eigenverbrauch entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gegenstände entnommen oder verwendet, die Leistungen ausgeführt bzw. Aufwendungen getätigt worden sind. Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind (jeweils ohne darin enthaltene Umsatzsteuer):

- beim Entnahmeeigenverbrauch der Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes,
- beim Verwendungseigenverbrauch die auf die Ausführung der Leistung entfallenden Kosten,
- beim Leistungseigenverbrauch die auf die Ausführung der Leistungen entfallenden Kosten,
- beim Aufwandeigenverbrauch die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).

4.1.3. Kennzahl 021

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

021

-

In Kennzahl **021** sind jene Umsätze einzutragen, bei denen es zum **Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger** kommt (Reverse Charge).

Alle in der Kennzahl **021** genannten Umsätze sind zunächst in der Kennzahl **000** zu erfassen und dann wieder in der Kennzahl **021** abzuziehen.

Bei folgenden Umsätzen kommt es zum Übergang der Steuerschuld:

- Bauleistungen, die an Unternehmen erbracht werden, die ihrerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt sind oder üblicherweise selbst Bauleistungen erbringen (§ 19 Abs 1a UStG 1994),